

Satzung



Freiwillige Feuerwehr

Taunusstein- Hahn e. V.

vom 21.02.2020

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Taunusstein-Hahn e. V.“, im Folgenden Verein genannt.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist 65232 Taunusstein, Stadtteil Hahn.

§ 2
Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 das Feuerwehrwesen in der Stadt Taunusstein, insbesondere im Stadtteil Hahn, nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - 2.1.2 die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Ehren- und Altersabteilung, Jugendfeuerwehr und gegebenenfalls weiteren Abteilungen) zu koordinieren.
- 2.2 Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
 - 2.2.1 bei den Mitbürgern die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen, vor Brandschäden, sowie für Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen und / oder als Förderer zu gewinnen;
 - 2.2.2 die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen, um damit die Öffentlichkeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen;
 - 2.2.3 die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein, insbesondere des Stadtteils Hahn, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - 2.2.4 sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder, zu widmen. Die Vorschriften des § 53 Abgabenordnung (AO) sind zu beachten;
 - 2.2.5 mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen eng zusammen zu arbeiten und sie nach besten Kräften zu unterstützen;
 - 2.2.6 die Aufrechterhaltung einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - 2.2.7 die Bildung weiterer Abteilungen und / oder Gruppen bei Bedarf zu ermöglichen und diese zu fördern;
 - 2.2.8 Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben.
 - 2.2.9 die Kameradschaft in sämtlichen Abteilungen zu fördern.

§ 2
Zweck und Aufgabe
(Fortsetzung)

- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereins kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses des Vorstands im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz (EStG) sowie des § 31a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
- 2.5 Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
- 2.6 Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind die entsprechenden Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen, auf Kosten des Vereins, auszustatten.

§ 3
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können jegliche Mitglieder betraut werden.

Der Verein besteht aus:

- 3.1 den aktiven Mitgliedern
- 3.2 den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
- 3.3 den Ehrenmitgliedern
- 3.4 den fördernden Mitgliedern
- 3.5 den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft (Fortsetzung)

- 4.2 Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein“ der Einsatzabteilung angehören.
- 4.3 Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sind solche, die gemäß der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein“ der Ehren- und Altersabteilung angehören.
- 4.4.1 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstands ernannt werden.
- 4.4.2 Zum Ehrenvorstand kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste als Vorstandsmitglied erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Ehrenvorstand berechtigt dazu, an Vorstandssitzungen – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
- 4.5 Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 4.1.
- 4.6 Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Kinder und Jugendliche, die gemäß der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein“ der Jugendfeuerwehr angehören.
- 4.7 Bei Wechsel der Abteilungszugehörigkeit wird die Vereinsmitgliedschaft automatisch fortgeführt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist schriftlich auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb 14 Tage an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

- 5.4 In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft
(Fortsetzung)

- 5.6 Die Vereinsmitgliedschaft von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr endet automatisch mit Austritt aus der Jugendfeuerwehr.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 7
Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- 7.1 durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt;
- 7.2 durch freiwillige Zuwendungen;
- 7.3 durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8
Organe des Vereins

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Vereinsvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie ist mindestens einmal im Jahr, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer Frist von 14 Kalendertagen, einzuberufen. Dies geschieht mindestens durch Bekanntmachung
- a) auf dem Internetauftritt des Vereins
 - b) per Aushang am Feuerwehrhaus
- 9.3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 9.4 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 10.1 Beratung und / oder Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- 10.2 Die Wahl (gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines zu wählenden Wahlleiters):
- a) des Vorsitzenden
 - b) des stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) des Kassierers
 - d) von vier Beisitzern
- 10.3 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
- 10.4 die Genehmigung der Jahresrechnung;
- 10.5 Entlastung des Vorstands;
- 10.6 Wahl von zwei Kassenprüfern;
- 10.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 10.8 Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein oder gegen die Nichtaufnahme in den Verein;

§ 10
Aufgabe der Mitgliederversammlung
(Fortsetzung)

- 10.9 Abstimmung über die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- 10.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11
Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 11.3 Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Stimm- und Wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige anwesende Mitglieder. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder.
- 11.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zu Protokoll zu geben.

§ 12
Vereinsvorstand

- 12.1 Der Vereinsvorstand besteht aus
 - 12.1.1 den gemäß § 10.2 dieser Satzung zu wählenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassierer
 - d) vier Beisitzern
 - 12.1.2 Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

§ 12
Vereinsvorstand
(Fortsetzung)

12.1.3 den folgenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein-Hahn, gemäß § 14 der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein“, als geborene stimmberechtigte Mitglieder, sofern sie Mitglied des Vereins sind:

- a) Wehrführer
- b) stellvertretender Wehrführer / erster stellvertretender Wehrführer
- c) zweiter stellvertretender Wehrführer (falls gewählt)
- d) Jugendfeuerwehrwart
- e) Schriftführer
- f) Vertreter der Ehren- und Altersabteilung

12.2 Personenidentitäten zwischen geborenen und gewählten Mitgliedern sind zulässig.

12.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstands statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13
Geschäftsführung

13.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung, ehrenamtlich.

13.2 Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstands durch den Vorsitzenden abgegeben.

13.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13.4 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

13.5 Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

13.6 Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

13.7 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandsmitglieder mit mehreren Ämtern haben trotzdem bei Abstimmungen nur eine Stimme.

§ 13
Geschäftsführung
(Fortsetzung)

- 13.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

§ 14
Rechnungswesen

- 14.1 Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 14.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 14.3 Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15
Auflösung

- 15.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 15.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 15.3 Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Taunusstein mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Hahn (Förderung des Brandschutzes) zu verwenden.

§ 16

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszwecks gemäß §2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitsbegehrens gemäß § 37 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift, gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift, spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitsbegehrens Verwendung finden wird (Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO).

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21. Februar 2020 beschlossen und wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden wirksam. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung vom 25.01.1980, einschließlich ihrer Ergänzungen, außer Kraft.

Taunusstein, 21. Februar 2020

Vorsitzender
Thorsten Hilz

stellv. Vorsitzender
Alexander Wallus

Kassierer
Sebastian Fuidl